

## **Ethikkommission**

Juli 2018

Alice Salomon Hochschule, Alice-Salomon-Platz 5, D-12627 Berlin

# **Richtlinienpapier**

## **Forschungsethische Grundsätze für die Durchführung von empirischen Bachelor- und Masterarbeiten**

Wenn Studierende zum Abschluss ihres Studiums im Rahmen ihrer Bachelor- bzw. Master-Arbeit (meist zum ersten Mal) empirische Untersuchungen durchführen, dann handelt es sich in der Regel um Praxisforschung, die Erhebungen an/mit Personen einschließt: Gruppendiskussionen, Interviews, Fragebögen, videobasierte und teilnehmende Beobachtungen. Häufig bezieht diese Forschung auch potenzielle Klient\_innen ein, womit nicht selten eine besondere Vulnerabilität verbunden ist. Für jede solcher Untersuchungen, auch wenn eine Veröffentlichung nicht geplant ist, sind die grundlegenden forschungsethischen Standards zu berücksichtigen.

Da Studierende Lernende sind, die noch nicht zu eigenständiger Forschung qualifiziert und berechtigt sind, liegt die Verantwortung für die Sensibilisierung hinsichtlich forschungsethischer Aspekte bei den Betreuer\_innen und Gutachter\_innen der Arbeit. Forschungsethische Aspekte einer Abschluss-Arbeit sollten deshalb bereits in der Planungsphase (mit-) thematisiert werden. Bei empirischen Arbeiten ist das Forschungsdesign (Feldzugang, Sampling, Methoden) vor Beginn der Forschung zu besprechen und unter forschungsethischen Gesichtspunkten zu strukturieren.

Ist eine innovative, neue Ergebnisse generierende Arbeit zu erwarten bzw. eine Publikation bereits geplant, dann empfiehlt es sich, den die Forschungsethik betreffenden Teil des Beratungsprozesses sorgfältig zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die wichtigsten forschungsethischen Prinzipien aufgelistet und erläutert. Bei Fragen und Unklarheiten hinsichtlich der Konkretisierung für einzelne Forschungsprojekte, können sich die Betreuer\_innen von Abschlussarbeiten gern an die Ethikkommission wenden.

Bei jeder empirischen Bachelor- und Masterarbeit sind die Studierenden und die sie betreuenden Lehrkräfte der Hochschule verpflichtet, für die Reflexion und Berücksichtigung der folgenden forschungsethischen Prinzipien Sorge zu tragen.

### **Vorüberlegung: Ist die Empirie wirklich erforderlich, um die Forschungsfrage zu beantworten?**

- Wenn mit und an Personen geforscht wird, gilt nicht allein die Experimentierfreude der Forschenden als legitime Motivation. Mit Bezug auf den Forschungsstand ist vielmehr zu

prüfen, ob die geplante Untersuchung (mit allen einzelnen Teilen/Fragen) wirklich erforderlich ist und ob auch alle geplanten Forschungsinstrumente gebraucht werden.

### **1. Prinzip: Informierte Einwilligung und Freiwilligkeit der Teilnahme**

- Die teilnehmenden Personen müssen auf der Basis von für sie *verständlichen* Informationen über die Studie und die bevorstehenden Erhebungen informiert worden sein, bevor sie ihre Einwilligung in die Teilnahme geben. Eine *informierte* Einwilligung umfasst Transparenz über das Thema des Vorhabens, die Ziele des Projekts und die weitere Nutzung der Daten. Jede Weitergabe der Daten an Dritte muss gesondert erläutert und genehmigt werden. Diese Einwilligung wird dokumentiert.
- Nehmen als nicht einwilligungsfähig geltende Personen (z.B. Kinder, Menschen mit schweren geistigen Beeinträchtigungen) an einer Studie teil, muss ein Verfahren entwickelt werden, das die Freiwilligkeit der Teilnahme absichert (z.B. Formulierung von Kriterien, die eine Erhebung verbieten bzw. zwingend zu einem Abbruch führen).
- Die Teilnehmenden werden darüber informiert, dass sie die Erhebung jederzeit und ohne Begründungsverpflichtung abbrechen dürfen.
- Beobachtungen im öffentlichen Raum sind nicht betroffen, solange die Persönlichkeitsrechte der beobachteten Menschen gewahrt werden.
- Die Teilnehmenden dürfen in keiner Weise durch Gratifikationen oder moralischen Druck zu einer Teilnahme motiviert werden. Dies gilt nicht für das Bereitstellen von Kleinigkeiten zum Essen und Trinken und für die Erhebung und die Übernahme von Unkosten.

### **2. Prinzip: Schutz vor direkter und indirekter Schädigung**

- Die Teilnehmenden dürfen weder durch die Teilnahme noch die Nicht-Teilnahme geschädigt werden; falls besondere Belastungen durch die Erhebungen verursacht werden könnten, muss vorab eine Strategie des Umgangs damit entwickelt worden sein. Diese Überlegungen sind in eine Risiko-Nutzen-Abwägung einzuordnen.
- Werden Klient\_innen der Sozialen Arbeit, Patient\_innen aus der Praxis der Gesundheitsberufe oder Kinder, Jugendliche und Familien aus pädagogischen Feldern in die Forschung einbezogen, dann gilt es deren besondere Vulnerabilität zu reflektieren und das eigene Forschungskonzept daran auszurichten.
- Eltern, Pflegende oder andere Sorgeberechtigte haben nur dann ein Recht auf Zugang zu den Daten, die in Bezug auf die ihnen Anvertrauten gewonnen wurden, wenn deren Schädigung durch die Offenlegung der Daten ausgeschlossen werden kann.
- Diejenigen, die eine Forschung durchführen, sollten in dem methodischen Vorgehen geschult sein und über hinreichende Erhebungs- und Auswertungskompetenzen verfügen. Insbesondere Gesprächs-/Interviewführungspraktiken sollten eingeübt und reflektiert worden sein.

### **3. Prinzip: Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen**

- Die Daten (Personen, Orte, Institutionen) müssen vollständig anonymisiert, Rückschlüsse auf reale Personen ausgeschlossen werden.

- Möglich ist ein informiertes Einverständnis in die punktuelle Aufhebung der vollständigen Anonymisierung (z.B. mit dem Ergebnis, dass Gesichter auf Fotos nicht gepixelt werden müssen).
- Die Teilnehmenden müssen über ihr Recht aufgeklärt sein, ihre Einwilligung in die Nutzung der Daten zurückzuziehen. Die *Einwilligung muss stets widerruflich sein* – dies gilt bis die Daten so vollständig anonymisiert sind, dass auch von Forscher\_innenseite eine Verbindung zwischen Person und Daten nicht mehr hergestellt werden kann.
- Daten/Transkripte/Videodateien werden an einem sicheren Ort und strikt getrennt von den unterschriebenen Einwilligungserklärungen aufbewahrt.

#### **4. Prinzip: Teilnehmende als Forschungssubjekte anerkennen**

- Die Teilnehmenden an der Forschung erhalten ein Exemplar der von ihnen unterzeichneten Einverständniserklärung.
- Die Teilnehmenden erhalten für Nachfragen oder andere Anliegen eine Kontaktadresse, an die sie sich wenden können.
- (Kritische) Hinweise der Teilnehmenden in Bezug auf die Forschung sollten ermöglicht, dokumentiert und an geeignetem Ort (z.B. im Forschungskolloquium) diskutiert werden.
- Das Mitsprache- und Einspruchsrecht in allen Entscheidungen, die die Beforschten betreffen, sollte jederzeit geprüft und so weit wie möglich gewährleistet sein.
- Die Zurückspiegelung von Ergebnissen ins Forschungsfeld kann sehr sinnvoll sein – unterliegt aber ebenfalls ethischen Grundsätzen und muss mit dem\*der Betreuer\_in besprochen werden.